



**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zentrums für Molekulare Diagnostik der Fakultät für Agrarwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen
(i.d.F. – “ZMD” genannt)**

1. Geltungsbereich
2. Art und Umfang der Leistungen, Auftragserteilung
3. Qualitätssicherung
4. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung
5. Termine und Fristen
6. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt
7. Archivierung
8. Mängel und Beanstandungen
9. Nacherfüllung bei Leistungsmängeln
10. Haftung- und Schadenersatz
11. Verjährung
12. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen
13. Schlussbestimmungen
14. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Verträge und Leistungen des ZMD gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Mit der Auftragserteilung an das ZMD gelten deren AGB als anerkannt. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch, wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des ZMD, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur Vertragsinhalt, wenn das ZMD diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen des ZMD gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit vom ZMD ausdrücklich widersprochen. Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

2. Art und Umfang der Leistungen, Auftragserteilung

2.1 Art und Umfang der durch das ZMD zu erbringende Leistung richten sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Sofern zum schriftlich erteilten Auftrag Nachträge, Änderungen und Nebenabreden vereinbart werden, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das ZMD.

2.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen des ZMD setzt die ordnungsgemäße und insbesondere rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

Der erteilte Auftrag muss annahmefähig sein. Ein Auftrag ist annahmefähig, wenn er:

- Auftraggeber inkl. Rechnungsadresse bezeichnet
- Probentyp, Herkunft der Probe, Probennehmer benennt
- das Probengebinde beigefügt und eindeutig beschriftet ist und
- die gewünschten Analysen benennt.

Der Auftrag ist nach den Vorgaben des ZMD anzufertigen.

2.3 Analyseberichte beziehen sich ausschließlich auf die Proben, die das ZMD vom Auftraggeber erhalten hat und deren Referenzen auf unserer Empfangsbestätigung für die Probe erscheinen. Für die Tauglichkeit der Probe ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.4 Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Energie- und sonstige Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen und Betriebsstörungen beim ZMD sowie die Folgen solcher Ereignisse, befreien das ZMD für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der

Leistungspflicht, soweit die Ereignisse und deren Folgen vom ZMD nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse und deren Folgen berechtigen das ZMD ferner unter Ausschluss einer Ersatzpflicht, vertragliche vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. In diesen Fällen wird das ZMD den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Sofern das ZMD aus vorgenannten Gründen einen Auftrag bereits teilweise erbracht hat und die teilweise Erbringung der Leistung für den Auftraggeber wirtschaftlich verwertbar ist, wird das ZMD eine bereits erbrachte Gegenleistung insoweit zurückgewähren, als der Gegenleistung keine eigene Leistung gegenübersteht.

2.5 Aufträge können wegen technischer oder personeller Engpässe oder anderer zwingender Gründe abgewiesen werden.

2.6 Auftragskündigungen seitens des Auftraggebers sind jederzeit möglich. Im Falle der Kündigung des Auftrages kann das ZMD die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei § 649 BGB entsprechend Anwendung findet.

3. Qualitätssicherung

3.1 Das ZMD betreibt ein Qualitätssicherungssystem nach den Grundsätzen der ISO 17025:2005 und ist nach dieser Norm akkreditiert.

3.2 Das ZMD führt die Untersuchungen nach den Methoden und mit den Hilfsmitteln durch, die dem jeweiligen anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Nach Möglichkeit werden die Prüfungen nach offiziellen Vorschriften und Richtlinien durchgeführt. Sind keine offiziellen Methoden vorhanden oder anwendbar, setzt das ZMD eigene Verfahren ein.

4. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

4.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr für die Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber müssen die Proben sachgemäß und gemäß der vom ZMD auf seiner Homepage erteilten Anweisungen verpackt sein.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem ZMD alle ihm bekannten Gefahren bekannt zu geben, sollte er Proben mit gefährlichen Inhalten einsenden. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die dem ZMD oder einem seiner Mitarbeiter in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

4.3 Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder, falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet.

4.4 Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber oder ein Weiterversand nach Erledigung des Auftrages an Dritte erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers.

5. Termine und Fristen

5.1 Termine und Fristen für Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch das ZMD verbindlich.

5.2 Sofern keine verbindlichen Termine und Fristen für vom ZMD zu erbringenden Leistungen vereinbart sind, wird das ZMD die ihm aufgegebene Leistung so schnell als möglich ausführen.

6. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

6.1 Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preislisten des ZMD bei Vertragsabschluss, die auf Anforderung des Auftraggebers übermittelt werden. Die Versandkosten (Verpackung und Transport) werden extra berechnet. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen.

6.2 Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.4 Das ZMD behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analyseberichten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber unbeschadet ggf. weitergehender Urheberrechte vor.

7. Archivierung

Die Untersuchungsergebnisse und Gutachten inkl. zugrunde liegender Rohdaten werden vom ZMD für mindestens 10 Jahre archiviert. Der Auftraggeber hat Einsichtsrecht in Daten, die mit seinem Auftrag in Verbindung stehen.

8. Mängel und Beanstandungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Analyse/eines Gutachtens, die auf eine offensichtliche Unzulänglichkeit hindeuten, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gutachtens schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren.

Einwendungen gegen den Inhalt einer Analyse/eines Gutachtens, die nicht offensichtlich sind, müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Inhalts einer Analyse/eines Gutachtens schriftlich geltend gemacht werden. Werden innerhalb vorbenannter Frist keine Einwendungen erhoben, gelten Analyse/Gutachten als genehmigt.

9. Nacherfüllung bei Leistungsmängeln

9.1 Das ZMD erbringt seine Dienstleistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Das ZMD haftet bei Vorliegen eines Mangels - sofern technisch möglich - durch kostenfreie Wiederholung der Dienstleistung.

9.2 Das Recht auf Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung gemäß 9.1 scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.

9.3 Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden.

10. Haftung- und Schadensersatz

10.1 Das ZMD haftet bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt, sofern durch die geltende Rechtsordnung keine Beschränkung vorgesehen ist.

Im Übrigen haftet das ZMD, sofern Auftraggeber ein anderes Unternehmen ist, bei

1. leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist,

2. fahrlässigen Pflichtverletzungen, die nicht unter Satz 1 fallen, der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10.2 Die Vorschriften des 10.1 finden Anwendung auf alle vertraglichen oder außervertraglichen Schadensersatzansprüche.

10.3 Eine etwaige persönliche, gleich auf welchem Rechtsgrund beruhende Haftung der Erfüllungsgehilfen des ZMD gegenüber dem Auftraggeber ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

10.4 Im Falle des Verzugs haftet das ZMD für den Verzögerungsschaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Leistung, mit der das ZMD im Verzug ist, es sei denn, es war ein absolutes Fixgeschäft vereinbart.

11. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Mängelansprüche aus Leistungen des ZMD an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

12. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

12.1 Das ZMD behält sich an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine Kopie der Analyseberichte wird an die zuständigen Zuchtverbände gesandt. Sollte der Auftraggeber keine Zusendung einer Kopie des Analyseberichts an den zuständigen Zuchtverband wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Anordnung.

12.2 Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten und von Dienstleistungsmarken des ZMD zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des ZMD. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens/der Firma des ZMD in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

12.3 Zur elektronischen Verarbeitung von durch das ZMD erzeugten Daten werden diese gegebenenfalls an das vit - Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung e.V. übermittelt. Sollte der Auftraggeber keine Übertragung der Daten an das vit wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Anordnung.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Übertragungen von Rechten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit dem ZMD auf Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung des ZMD.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Göttingen.

13.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen ZMD und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem dispositiven Recht entspricht, wobei durch die Anwendung des dispositiven Rechts der wirtschaftliche Zweck des Vertrags unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen zu gewährleisten ist.

14. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

Das ZMD ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.